

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Soll das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) die Kündigung kommunaler Mitgliedschaften in Unterhaltungsverbänden ermöglichen?**

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 27.07.2026 - Drs. 19/11274,  
an die Staatskanzlei übersandt am 29.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 28.08.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Unterhaltungsverbände übernehmen in Niedersachsen Aufgaben der Gewässerunterhaltung für Gewässer zweiter Ordnung und erheben hierfür Beiträge bei ihren Mitgliedern. Je nach Verband bestehen unterschiedliche Mitgliedschaftsmodelle, u. a. in Form der Gemeindemitgliedschaft oder der Einzelmitgliedschaft von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern.

Aus der kommunalen Praxis wird berichtet, dass Gemeinden bei Gemeindemitgliedschaft die Beiträge vollständig tragen und zur Finanzierung u. a. Grundsteuerhebesätze anpassen. Die Gemeinde Kirchwalsede z. B. nennt für 2026 einen Verbandsbeitrag von 46 396,71 Euro und einen Grundsteuer-A-Hebesatz von 880 v. H.; gleichzeitig heißt es, dass nach Abzug von Umlagen und Verbandsbeiträgen nur ein geringer Anteil der Einnahmen im Gemeindehaushalt verbleibe. In kommunalen Stellungnahmen heißt es weiter, dass die Umlagebemessung nicht unmittelbar an den jeweils örtlichen Hebesatz anknüpfe, sondern an landesweit ermittelte Durchschnittshebesätze.

Dabei kann für die Einordnung relevant sein, dass im kommunalen Finanzausgleich Messbeträge aus Istaufkommen und Hebesatz abgeleitet werden und für die Steuerkraftberechnung gewogene Durchschnittshebesätze (Nivellierung) herangezogen werden<sup>1</sup>. Wenn einzelne Gemeinden ihre Hebesätze deutlich anheben, um den Beitrag an Unterhaltungsverbände aufzubringen, führt dies zu einer Anhebung der Landesdurchschnittssätze für die Umlageberechnungen aller Gemeinden.

Rechtlich wird zudem die Frage der Beendigung freiwilliger kommunaler Mitgliedschaften mit Blick auf § 64 Abs. 3 NWG diskutiert; das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht hat 2004 entschieden, dass die Entlassung einer Gemeinde, die freiwillig Mitglied eines niedersächsischen Unterhaltungsverbands geworden ist, nicht möglich ist<sup>2</sup>. Dies scheitert daran, dass eine Entlassung aus der gemeindlichen Mitgliedschaft im NWG nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund weist im Zusammenhang mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des NWG (Drs. 19/9248) darauf hin, dass der Entwurf keine Möglichkeit zur Rückgängigmachung solcher freiwilligen Mitgliedschaften vorsehe<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/1350dfb4-ef21-3484-a00d-985420538500>.

<sup>2</sup> Vgl. [https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen\\_19\\_10000/09001-09500/19-09248.pdf](https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_10000/09001-09500/19-09248.pdf).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit dem Niedersachsen Wassergesetz (NWG) vom 7. Juli 1960 wurden nach § 83 Abs. 2 neue Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gegründet. Die Vorschrift sah als Mitglieder dieser neuen Verbände die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser und Bodenverbände, zu deren bisherigen Aufgaben die Unterhaltung von Gewässern gehörte, die Gemeinden, die nach bisherigem Recht zur Unterhaltung eines Gewässers öffentlich-rechtlich verpflichtet waren sowie im Übrigen die Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke Mitglieder der Verbände vor. Bereits nach damaligem Recht bestand nach § 84 Abs. 4 die Möglichkeit, dass die Gemeinden auf ihrem Antrag anstelle der Grundstückseigentümer Verbandsmitglieder werden konnten. In modifizierter Form gilt diese Regelung in § 64 Abs. 3 Satz 3 bis heute fort. Die Gemeinden und nach heutigem Recht Landkreise, die sich freiwillig entschieden haben, anstelle der Grundstückseigentümer Verbandsmitglied zu werden, haben nicht die Möglichkeit, die von ihnen zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit nach § 65 NWG auf den Fall der gesetzlichen Mitgliedschaft von Gemeinden beschränkt, wie sie insbesondere im ehemaligen Land Braunschweig bestand. Stattdessen können die Gemeinden aber den Grundsteuerhebesatz anheben, um zur Refinanzierung der Verbandsbeiträge gezielt die Grundstückseigentümer zu belasten.

**1. Wie viele Gemeinden und Landkreise sind derzeit anstelle von Grundstückseigentümern und -eigentümern Mitglied in Unterhaltungsverbänden (bitte nach Verband und Landkreis aufschlüsseln)?**

Der Landesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

**2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung nach geltendem Recht, eine freiwillige kommunale Mitgliedschaft in einem Unterhaltungsverband zu beenden oder in ein anderes Mitgliedschaftsmodell zu überführen?**

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, sieht § 64 Abs. 3 Satz 3 NWG die Möglichkeit des Wechsels in der Mitgliedschaft nur in der Weise vor, dass anstelle der Wasser und Bodenverbände oder der Grundeigentümer die Gemeinden oder Landkreise Verbandsmitglied werden können. Einen Wechsel in entgegengesetzter Richtung hat der Gesetzgeber dagegen nicht vorgesehen. Ist eine Gemeinde oder ein Landkreis daher Mitglied, können weder diese noch der Verband diese Entscheidung rückgängig machen.

**3. Plant die Landesregierung gegebenenfalls, § 64 Abs. 3 NWG so zu ändern, dass eine freiwillig begründete kommunale Mitgliedschaft auf Antrag wieder beendet werden kann? Falls ja, welche Voraussetzungen sollen dafür vorgesehen werden? Falls nein, aus welchen Gründen hält die Landesregierung eine solche Änderungsoption für nicht erforderlich oder nicht umsetzbar?**

Die Landesregierung plant nicht, § 64 Abs. 3 NWG zu ändern. Zwar ist eine entsprechende Forderung einzelner Gemeinden seit Längerem bekannt und wurde auch bereits verschiedentlich im Rahmen der Verbandsbeteiligungen zu Änderungen des Niedersächsischen Wassergesetzes von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vorgetragen. Die Landesregierung sieht jedoch nach wie vor keine Notwendigkeit, von der seitens des Gesetzgebers getroffenen Entscheidung Abstand zu nehmen. Vielmehr legt sie aufgrund der damit verbundenen Vereinfachungen großen Wert auf die stabile Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden. Dies dient auch dazu, einen Anstieg der Verwaltungskosten bei den Verbänden zu vermeiden.

**4. Welche Rolle spielt es gegebenenfalls für die Überlegungen der Landesregierung, dass sich seit der Einführung der kommunalen freiwilligen Mitgliedschaften im Jahre 1960 die Aufgabenvielfalt im Wasserrecht und insbesondere die gemeindlichen Finanzsituation deutlich geändert haben?**

Die Landesregierung sieht hier keinen Zusammenhang, der gebieten würde, die dargestellte gesetzliche Vorgabe zu ändern. Gerade weil sich die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung verändert haben, sollte die Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden stabil gehalten werden und der mit einer Mitgliedschaft einzelner Grundstückseigentümer verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand vermieden werden, jedenfalls dort, wo sich eine Kommune bewusst und freiwillig für eine Mitgliedschaft entschieden hat. Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellt, besteht die Möglichkeit, die Verbandsbeitragslasten über die Grundsteuer auf die Grundstückseigentümer abzuwälzen, sodass insofern die gemeindliche Finanzsituation hier keine Rolle spielen dürfte.

**5. Welche Auswirkungen auf Verbände und Beitragspflichtige erwartet die Landesregierung gegebenenfalls bei einer Umstellung von Gemeindemitgliedschaft auf Einzelmitgliedschaften?**

Wie in der Antwort zu Frage 3 dargestellt, sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit zur Änderung von § 64 Abs. 3 NWG. Würde die Möglichkeit eröffnet, dass Gemeinden oder Landkreise die in der Vergangenheit übernommene freiwillige Mitgliedschaft rückgängig machen könnten und würden an ihrer Stelle dann wiederum die Grundstückseigentümer Verbandsmitglied werden, so wären diese vom Verband nach § 64 Abs. 1 NWG zu Verbandsbeiträgen heranzuziehen. Für den Verband würde die damit steigende Mitgliederzahl einen erheblich steigenden Verwaltungsaufwand bedeuten.

**6. Welche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte erwartet die Landesregierung gegebenenfalls bei einer möglichen Beendigung kommunaler Mitgliedschaften?**

Bei einer möglichen Umstellung würden die Kommunen lediglich beitragspflichtig für Grundstücke, an denen die Kommune selbst Eigentümerin ist. Dies führt im ersten Schritt zu einer Verringerung der kommunalen Aufgaben und auch Kosten. Auf der anderen Seite entfielen die Begründung für eine entsprechende Anhebung des Grundsteuerhebesatzes.

**7. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls die Wirkung von Grundsteuer-Hebesatzänderungen auf die Steuerkraftberechnung im kommunalen Finanzausgleich dar (insbesondere im Verhältnis von örtlichem Hebesatz und Nivellierung)?**

Für den kommunalen Finanzausgleich ist nicht der tatsächlich von der Gemeinde festgesetzte Grundsteuerhebesatz als Hebesatz für die Steuerkraftberechnung entscheidend, sondern ein nivellierter Hebesatz (§ 11 NFAG). Dieser nivellierte Hebesatz wird jährlich in zwei Gruppen, nämlich Gemeinden unter 100 000 Einwohner (EW), sowie 100 000 und mehr EW ermittelt. Durch vielfach notwendig werdende Hebesatzanpassungen (Erhöhungen) in den Gemeinden können auch die nivellierten Hebesätze ansteigen. Im Ergebnis wird sowohl bei der Ermittlung der Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich als auch bei der Bemessung der Kreisumlage (lediglich) der nivellierte Hebesatz zugrunde gelegt.

- 8. Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls die Auswirkungen dieser Systematik auf Kreis- und Samtgemeindeumlagen bei Gemeinden, wenn die Beiträge an Unterhaltungsverbänden die Grundsteuer-A-Hebesätze weiter steigen lassen?**

Die Kreis- und Samtgemeindeumlage werden auf Grundlage der nivellierten Hebesätze bemessen. Sofern der festgesetzte Hebesatz den nivellierten Hebesatz übersteigt, verbleibt der daraus erwachsende Ertragsanteil vollständig bei der Gemeinde. Ein direkter Zusammenhang zwischen Grundsteuer A und Beiträgen an Unterhaltungsverbände besteht nicht.

- 9. Plant die Landesregierung gegebenenfalls, Kommunen durch Hinweise, Berechnungsbeispiele oder eine Datenerhebung zu Mitgliedschaftsmodellen in Unterhaltungsverbänden zu unterstützen, und, falls ja, in welcher Form und bis wann?**

Aus Sicht der Landesregierung ist hierfür kein Bedarf ersichtlich.